

**Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Satzung	Beschlissen / Ausfertigung	Öffentliche Bekannt- machung	Inkrafttreten
Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 21.12.2015	17.12.2015 / 21.12.2015	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 07.01.2016, Nr. 224, S. 10-15	08.01.2016

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), §§ 2 und 4 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde erhebt die Stadt Bernburg (Saale) nach dieser Satzung Kosten (Gebühren und Auslagen), wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

- (1) ¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. ²Für Verwaltungstätigkeiten im übertragenen Wirkungskreis werden die Kosten nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) erhoben.

- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 3 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs festzusetzen.
- (3) Kosten für Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG entstehen, sind gemäß § 9 Abs. 2 und 3 EAG LSA nur nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen und müssen vertretbar sein.

§ 3 Gebühren

- (1) ¹Gibt der Kostentarif für den Ansatz von Gebühren einen Rahmen (Angabe von Mindest- und Höchstsatz) vor, ist beim Festsetzen der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. ²Außerdem beeinflussen der Wert des Gegenstandes und der Nutzen für den Antragsteller die Höhe der Gebühr. ³Hierbei ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungshandlung entscheidend.
- (2) ¹Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben. ²Mehrere gleichartige Vorgänge können zusammengefasst werden.
- (3) Eine Gebühr kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn ein Antrag
1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 2. vor Beendigung der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird.
- (4) Für zunächst abgelehnte, auf einen Widerspruch hin dann doch vorgenommene Verwaltungstätigkeiten gilt: Die Gebühr für die Ablehnung wird mit der Gebühr für die Vornahme der Verwaltungstätigkeit verrechnet.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) ¹Bleibt ein Widerspruch erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens 10,00 Euro. ²War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 bis 500,00 Euro.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) ¹Wird der Bescheid über den Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die Rechtsbehelfskosten dem Widerspruchsführer ganz oder teilweise zu erstatten. ²Beruht die Aufhebung allein auf falschen oder unvollständigen Angaben des Widerspruchsführers, ist von einer Erstattung abzusehen.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit hiermit ein nur unerheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Lasten zu legen ist,
 5. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe,
 7. schriftliche oder textliche Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, soweit die Auskunft auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Angelegenheit ersucht wird.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außerdem ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat sie der Kostenschuldner zu erstatten, sofern diese nicht bereits durch eine Gebühr abgegolten sind.
- (2) Beim Verkehr mit Behörden und Gebietskörperschaften des Landes untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren von Postdiensten für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für Zustellungen mit Zustellungsurkunde regelmäßig bei der Stadt Bernburg (Saale) entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Kosten für Ferngespräche, Telefaxgebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (4) Die Erhebung von Auslagen ist auch dann möglich, wenn keine Gebühr zu entrichten ist.
- (5) Auslagen werden nicht gerundet.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, es sei denn, die Stadt Bernburg (Saale) bestimmt einen anderen Zeitpunkt.
- (2) ¹Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten, wie auch von der Zahlung oder Sicherstellung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
²Beträge bis zu 10,00 Euro sollen vor Durchführung der beantragten Verwaltungstätigkeit entrichtet werden.
- (3) ³Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten. Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

¹Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 11 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Amtshandlung ist jede Handlung, die ein Amtsträger bei öffentlich-rechtlicher Amtsausübung vornimmt.
- (2) Soweit eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben wird, ist eine Dauer von weniger als 15 Minuten als unerheblich anzusehen.
- (3) Amtshilfe ist ergänzende Hilfe für eine andere Behörde auf Grund eines Amtshilfeersuchens.

§ 12 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 09.07.2008 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 21. Dezember 2015

gez. Schütze
Oberbürgermeister

(Siegel)

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bernburg (Saale)

Der Kostentarif beinhaltet Gebühren und Pauschbeträge für Auslagen gemäß der Verwaltungskostensatzung.

Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif folgende Stundensätze zugrunde zu legen:

1.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6 und für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	34,00 €,
2.	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 und für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	46,00 €,
3.	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 und für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	57,00 €,
4.	für Beamte der Laufbahngruppe 2 zweites Eingangsamtsamt bis zum Amt der Besoldungsstufe A 16 und für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15	71,00 €.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Betrag in €
1	Abschriften und Ausfertigungen (keine Ablichtungen) - je angefangene Seite	
1.1	Format DIN A 5	2,00
1.2	Format DIN A 4	3,00
1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigeren Texten ¹	3,00 bis 30,00
2	Fotokopien und Drucke	
2.1	Fotokopien schwarz-weiß	
2.1.1	bis Format DIN A 4	
	- je Seite	0,80
	- ab 10 Seiten je Seite	0,40
	- ab 50 Seiten je Seite	0,20
	- ab 100 Seiten je Seite	0,07
2.1.2	Format DIN A 3	
	- je Seite	1,90
	- ab 10 Seiten je Seite	1,00
	- ab 50 Seiten je Seite	0,47
	- ab 100 Seiten je Seite	0,20
2.1.3	in größeren Formaten	

¹ z. B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte
46. Ergänzungslieferung

	- je Seite	15,90
	- ab 10 Seiten je Seite	7,70
	- ab 50 Seiten je Seite	3,90
	- ab 100 Seiten je Seite	1,90
2.2	Fotokopien farbig bis Format DIN A 3	
	- je Seite	3,85
	- ab 10 Seiten je Seite	1,90
	- ab 50 Seiten je Seite	1,00
	- ab 100 Seiten je Seite	0,50
2.3	Vervielfältigungen mit Bürodruckern	
2.3.1	bis Format DIN A 4	
	- je Seite	0,30
	- ab 10 Seiten je Seite	0,15
	- ab 50 Seiten je Seite	0,10
	- ab 100 Seiten je Seite	0,07
2.3.2	Format DIN A 3	
	- je Seite	0,40
	- ab 10 Seiten je Seite	0,25
	- ab 50 Seiten je Seite	0,15
	- ab 100 Seiten je Seite	0,10
2.4	Vervielfältigungen mit Plottern	
2.4.1	schwarz-weiß	
	bis Format DIN A 4	1,00
	Format DIN A 3	2,00
	Format A 2	3,00
	Format A 1	5,00
	Format A 0	10,00
2.4.2	farbig Strich	
	bis Format A 4	1,50
	Format A 3	2,50
	Format A 2	4,00
	Format A 1	9,00
	Format A 0	18,00
2.4.3	farbig voll	
	bis Format A 4	3,00
	Format A 3	5,00
	Format A 2	6,50
	Format A 1	12,00
	Format A 0	25,00

3 Auskünfte

3.1	Auskünfte zum Besoldungs- und Versorgungsrecht außer wenn die Auskunft auf Grund eines früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erfolgt war	20,00
3.2	Nachforschungen nach dem Verbleib von Überweisungen, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gut geschrieben oder an ihn abgeführt worden ist	10,00
3.3	Erteilung von sonstigen mündlichen, textlichen und schriftlichen	

	Auskünften	0,00 bis 1.000,00 ²
4	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
4.1	Beglaubigung von Vervielfältigungen, Abschriften, Ablichtungen	
	- je Seite Erstausfertigung	6,00
	- je Seite Mehrausfertigung	2,50
4.2	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	3,50 bis 31,00
4.3	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 bis 151,00
5	Akteneinsicht, Aktenüberlassung (soweit nicht speziell geregelt)	
5.1	Akteneinsicht	
5.1.1	je Akte oder Unterlage	3,00
5.1.2	unter Aufsicht; je Akte oder Unterlage	10,00
6	Ausgabe von Drucksachen, die nicht unter Kostentarif 2 fallen und Speichermedien	
6.1	Ausgabe von Satzungen, Tarifen, Wahlverzeichnissen etc.	
6.1.1	in Papierform je angefangene Seite	0,15 (aber mindestens 1,00)
6.2	Abgabe von Stadtplänen (keine B-Pläne, kein FNP-Plan)	1,00
6.3.1	für jede CD-ROM/DVD	1,00
6.3.2	für herausgegebenen Stick	10,00
7	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, Anträgen oder Erklärungen (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wurden; ausgenommen Niederschriften über Rechtsbehelfe	nach Zeitaufwand (Stundensätze)
8	Rücknahme einer Amtshandlung	
8.1	Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gab	
8.1.1	wenn zum Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen war	14,50 bis zur Höhe der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr
8.1.2	wenn zum Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei war	14,50 bis 3.472,00
8.2	Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gab	bis zu 75 v. H. der Gebühren nach 8.1.1 und 8.1.2

² Bemessung nach dem jeweils angefallenen Zeitaufwand, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist. § 3 der Verwaltungskostensatzung findet entsprechend Anwendung.

9 Widerruf einer Amtshandlung

9.1	Widerruf einer Amtshandlung sofern der Betroffene dazu Anlass gab	
9.1.1	wenn zum Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen war	14,50 bis zur Höhe der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr
9.1.2	wenn zum Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei war	14,50 bis 3.472,00
9.2	Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gab	bis zu 75 v. H. der Gebühren nach 9.1.1 und 9.1.2

10 Rückforderungs- und Zinsfestsetzungsbescheide

	Rückforderungs- und Zinsfestsetzungsbescheide nach § 1 Abs.1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 49 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)	14,50 bis 3.472,00
--	---	--------------------

11 Sonstige Verwaltungstätigkeiten

	Genehmigungen, Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen, die mit nicht unerheblichem Zeitaufwand verbunden sind, für die nicht hier oder anderweitig besondere Gebühren festgesetzt oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wenn ein Beteiligter hierzu Anlass gegeben hat.	nach Zeitaufwand (Stundensätze)
--	---	---------------------------------

12 Finanzverwaltung

12.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
	- bis 5.000,00 € Bürgerschaft	10,00
	- je weitere angefangene 5.000,00 €	5,00
12.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
12.3	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	1,00
12.4	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundemarken	5,00
12.5	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50

13 Vermögensverwaltung, Bau, Planung

13.1	Vorrangearbeitungen-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
	- bis 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	10,00
	- je weitere 5.000,00 €	5,00
13.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten	
	- bis 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden Grundpfandrechts oder	10,00

	des betroffenen Teilbetrags	
	- je weitere 5.000,00 €	5,00
	- Maximalbetrag:	300,00
13.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter 13.1 und 13.2 fallen	10,00 bis 50,00
13.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder der Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis)	50,00
13.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen (ohne Porto und sonstige Auslagen) je nach Kopienzahl	0,15 je Blatt; mind. 2,50
13.6	städtebauliche Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben - je angefangene Arbeitsstunde	nach Stundensätzen
13.7	Genehmigungen zur Durchführung von Bauarbeiten in kommunalen Straßen	
13.7.1	für jeden Aufbruch mit geringer Einschränkung (im Gehwegbereich)	
	- bis 2 Tage	15,00
	- für jeden weiteren Tag	10,00
13.7.2	für jeden Aufbruch mit Einschränkung im Geh- und Fahrbahnbereich (halbseitige oder Vollsperrung nötig)	
	- bis 5 Tage	25,00
	- für jeden weiteren Tag	15,00
13.7.3	für die Realisierung einer Gesamtmaßnahme über den kompletten Straßenzug	
	- bis 10 Tage	60,00
	- für jeden weiteren Tag	35,00
13.8	Bearbeitung von Anträgen auf	
13.8.1	- Neuanlegung, Änderung von Grundstückszufahrten/-zugängen (Erstzufahrt)	25,00 ³
13.8.2	- Errichtung von Hauseingangstreppe	25,00
13.8.3	- den Einbau von Kellerlichtschächten	25,00
13.9	Zustimmung zur Benutzung von Verkehrswegen nach § 68 (3) TKG (Telekommunikationsgesetz)	
13.9.1	für kleine Maßnahmen (je Hausanschluss inkl. Gräben und Baugruben zur Montage) und Havarien	15,00
13.9.2	für alle anderen Maßnahmen	80,00

14 Baumschutz

	Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Satzung zum Schutz des Baumbestands der Stadt Bernburg (Saale) (Baumschutzsatzung)	20,00
--	---	-------

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung kann auch in dem im Internet unter www.bernburg.de eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).

³ Die Pauschale von 25 € wird je Antrag erhoben und gilt für den kompletten Punkt 13.8.